

**VERORDNUNG BETREFFEND DIE OFFENLEGUNG DER VERMÖGENSLAGE UND DER  
BESTRITTENEN WAHLKAMPFAUSGABEN VON INHABERN UND INHABERINNEN EINES  
WAHLMANDATES ODER REGIERUNGSAMTES**

Genehmigt mit Beschluss des Südtiroler Landtages vom 17. September 2013, Nr. 7

**Artikel 2, Absatz 3**

Die Obliegenheiten nach Absatz 1 umfassen auch die Hinterlegung einer Erklärung über die Vermögenslage und einer Ausfertigung der letzten Einkommenssteuererklärung des nicht in Trennung lebenden Ehepartners und der mit der Person laut Absatz 1 zusammenlebenden Kinder, sofern diese zustimmen.